

**Satzung über die Erhebung von Essensgebühren  
für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Wörishofen  
(Verpflegungssatzung)**

**vom 23.07.2025**

die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Bad Wörishofen erhebt für die Teilnahme am Frühstück und Mittagessen der städtischen Kindertageseinrichtungen -Krippen, Kindergärten und Hort- (§ 20 KiTa-Satzung) Essensgebühren.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung anmeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Mittagessensgebühr i. S. des § 5 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit dem gebuchten Mittagessen in der App, im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

Für Krippenkinder im ersten Monat der Eingewöhnung wird keine Mittagessensgebühr erhoben, lediglich das Frühstücksgeld.

(2) Die Gebühr für das Frühstück i. S. des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht erstmals im Anmeldemonat. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 10. des jeweiligen Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr richtet sich nach der Häufigkeit der Teilnahme an den jeweiligen angebotenen Essen.

## § 5 Verpflegung

(1) Die städtischen Einrichtungen bieten ein Mittagessen (Catering-Service) an. Das Catering wurde in Verbindung mit der App, aufgrund der Überschreitung der Wertgrenzen zur freihändigen Vergabe durch die Stadt Bad Wörishofen öffentlich ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe obliegt, aufgrund der engen Vorschriften, allein der Stadt Bad Wörishofen. Die Buchung des Mittagessens erfolgt durch die Erziehungsberechtigten / Eltern des Kindes über eine App. Gleichermaßen gilt für die rechtzeitige Mitteilung über die Abwesenheit des Kindes über die App. Grundsätzlich werden, bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes vom Mittagessen, die tatsächlich verbrauchten Mittagessen abgerechnet. Die Abrechnung und Abbuchung der monatlichen Essensgeldbeträge erfolgt durch den App-Anbieter.

Einrichtungsart:	Preis pro <b>Mittagessen</b> :
Krippe	6,40 €
Kiga	6,70 €
Hort	6,90 €
Allergieessen Krippe Kiga	7,30 €
Allergieessen Hort	7,70 €

(3) Für die Bereitstellung eines **Frühstücks** in den **Kinderkrippen** wird in den Einrichtungen, die dieses anbieten, eine Gebühr von 15,00 € pro Monat erhoben.

(4) Für die Bereitstellung eines **Frühstücks** in den **Kindergärten** wird in den Einrichtungen, die dieses anbieten, eine Gebühr von 20,00 € pro Monat erhoben.

## § 6 Härtefallregelung

In H rtef llen kann der Tr ger auf Antrag f r einen befristeten Zeitraum  ber eine gesonderte Beitragsregelung entscheiden.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

Bad Wörishofen, 23.07.2025

**STADT BAD WÖRISHOFEN**

gez. Stefan Welzel  
Erster Bürgermeister